

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Bonduelle Deutschland GmbH, Reutlingen



§ 1 Vertragsinhalt

(1) Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Kunden gelten nicht.

(2) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB. Bei Zentralvereinbarungen, Jahreskontrakten, Rahmenverträgen etc. mit Zentralen/Muttergesellschaften gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch unmittelbar für die erfassten/begünstigten nachgeordneten Stufen/Tochtergesellschaften etc.

(3) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen liegen unserer Auftragsbestätigung bei bzw. sind Bestandteil unserer Jahreskontraktvereinbarungen und sind auf unserer Website einseh- und herunterladbar.

(4) Erhebt der Auftraggeber/Kunde nicht unverzüglich Widerspruch, so werden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Inhalt des Vertrages. Als unverzüglich gilt ein Widerspruch binnen 8 Tagen nach Zugang.

(5) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers/Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht wiederholt darauf hingewiesen wird, sofern sie dem Kunden/Auftraggeber bei einem vorherigen Geschäft bekannt gemacht worden sind.

(6) Wir sind berechtigt, bei Bedarf unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen angemessen abzuändern. Änderungen werden dem Auftraggeber/Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber/Kunden nicht schriftlich, per Einschreiben gegen Rückschein, innerhalb eines Monats nach Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sowie Preise und Rabattsätze sind stets freibleibend.

(2) Wir behalten uns vor, schriftliche, mündliche, telefonische und EDI-Bestellungen oder Aufträge schriftlich zu bestätigen oder die Auslieferung der bestellten Ware unmittelbar zu veranlassen.

(3) Ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns werden keine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers/Kunden anerkannt. Auch Aufträge, die unseren Außendienst-Mitarbeitern erteilt werden, werden erst wirksam mit unserer schriftlichen Bestätigung, die für Konserven/Tiefkühlwaren spätestens binnen 14 Tagen und für Frische Salate/sonstige Frischeprodukte spätestens binnen 3 Tagen nach Auftragsingang erfolgt, bis dahin ist der Auftraggeber/Kunde an seinen Auftrag/seine Bestellung gebunden.

§ 3 Muster

(1) Sofern ein Auftrag/eine Bestellung unter Mustervorbehalt erteilt wird, werden für die unter Mustervorbehalt bestellten Artikel umgehend Muster aus laufender Produktion vorgelegt. Muster gelten als unverbindliche Typmuster. Sie müssen mit der Lieferung nicht identisch sein und sollen den Auftraggeber/Kunden nicht vor etwaigen Mängelfolgeschäden schützen; für solche Schäden haften wir daher nicht.

(2) Analyseangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen nur als ungefähre anzusehen, soweit keine bestimmten Eigenschaften unsererseits ausdrücklich zugesichert sind.

§ 4 Vorkasse, Sicherheit

Wir können unsere Lieferung von Vorkasse oder Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber/Kunden bei Erstlieferungen oder im Falle einer schlechten Kreditauskunft abhängig machen, oder wenn andere uns bekannt werdende Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 5 Lieferung

(1) Konserven/Tiefkühlware
Wir liefern, wenn nicht anderes vereinbart ist, ab neuer Ernte bzw. nach Fertigstellung.

(2) Frische Salate/sonstige Frischeprodukte
Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen bei Bestellung bis 11:30 Uhr in der Regel am folgenden Werktag innerhalb der Warenannahmezeiten des Auftraggebers/Kunden. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

(3) Sind Teillieferungen vereinbart (Abschlüsse auf Abruf), so hat der Auftraggeber/Kunde rechtzeitig monatlich und kontinuierlich abzurufen.

(4) Kommt der Auftraggeber/Kunde mit der Abnahme der bestellten Warenmengen ganz oder teilweise in Verzug, so haben wir die Wahl, bei Setzung einer Nachfrist für Konserven/Tiefkühlware von maximal einer Woche, für Frische Salate/sonstige Frischeprodukte von maximal einem

Tag, entweder die rückständigen Mengen anzuliefern oder einzulagern und mit Einschluss aller Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen, der Rechnungsbetrag wird dann zu den vereinbarten Bedingungen fällig, oder unter Befreiung von der Lieferpflicht Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Transport

(1) Alle Sendungen reisen – auch bei frachtfreier Lieferung – ab Herstellungswerk auf Rechnung und Gefahr des Empfängers bzw. Auftraggebers/Kunden. Den Beförderungsweg und das Beförderungsmittel wählen wir mangels besonderer Weisung des Auftraggebers/Kunden nach bestem Ermessen, ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.

(2) Äußerlich erkennbare Verluste und/oder Beschädigungen müssen unmittelbar bei der Warenannahme als Vorbehalte auf dem Frachtbrief und uns gegenüber unter genauer Angabe der Artikel und Mengen geltend gemacht werden.

(3) Äußerlich nicht erkennbare Verluste und/oder Beschädigungen müssen innerhalb 7 Tagen, bei hochverderblicher Ware innerhalb eines Tages nach der Lieferung schriftlich gegenüber dem Frachtführer und uns und unter detaillierter Angabe des Verlust und/oder der Beschädigung geltend gemacht werden.

(4) Eine nur uns gegenüber erstattete Schadensanzeige genügt nicht.

(5) Vermerke und Vorbehalte auf dem Lieferschein, auch bei Bestätigung durch das Fahrpersonal, haben keine Wirkung.

(6) Spätere Reklamationen können aufgrund der Speditionsbestimmungen nicht mehr anerkannt werden.

(7) Die Auslieferung erfolgt auf Euro-Paletten 80 x 120 cm in direktem Austausch. Sie werden leihweise beim Transport zur Verfügung gestellt und bleiben unser Eigentum. Erfolgt kein sofortiger Austausch der Paletten bei nächster Anlieferung sind wir berechtigt, die Paletten in Rechnung zu stellen.

(8) Bei Auslieferung in Mehrwegtransportbehälter verbleiben diese in unserem Eigentum und sind vom Auftraggeber/Kunden zurückzugeben durch Übergabe an den Spediteur bei nächster Lieferung.

§ 7 Lieferhindernis, Haftung

(1) Der Vertrag versteht sich unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

(2) Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von einem Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind wir und der Auftraggeber/Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Bei Missernte aber auch in anderen Fällen höherer Gewalt (z.B. Arbeitseinstellung, Streik, Embargo, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Transportbehinderung und anderen Ereignissen mehr, die unvorhersehbar, unüberwindbar und ohne unsere Einflussmöglichkeiten sind), sind wir berechtigt den Auftrag/Bestellung entsprechend und angemessen auf die uns verfügbare Menge zu kürzen oder gegebenenfalls ganz vom Vertrag zurücktreten.

(4) Wir haften nicht für eine leichtfahrlässige Verletzung von Vertragspflichten. Unsere Haftung ist in den Fällen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragspflichtverletzung auch durch einfache Erfüllungsgelhilfen oder Mitarbeiter begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

§ 8 Zahlung

(1) Die Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, netto ohne jeden Abzug und binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum und Rechnungszugang zu leisten. Ersatzweise gilt § 286 Abs. 3 BGB.

(2) Die Aufrechnung aufgrund von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur insoweit, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Verzug

Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Werden sie nicht binnen der in § 8 (Zahlung) vorgesehenen Fristen gezahlt (Gutschrift bei uns ist maßgebend), berechnen wir ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, ersatzweise dem Zinssatz der EZB. Weiterer Verzugschadenersatz vorbehalten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden sowie noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

(2) Der Auftraggeber/Kunde ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Auftraggeber/Kunde uns jetzt schon überträgt. Der Auftraggeber/Kunde wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes unseres Erzeugnisses, zu dem es durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandenen Gegenstand.

(3) Wir gestatten unserem Auftraggeber/Kunden widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Auftraggeber/Kunde tritt uns schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die uns abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 1. Der Auftraggeber/Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Auftraggeber/Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Auftraggeber/Kunde unverzüglich schriftlich (unter Beifügung erforderlicher Belege) mitzuteilen, wem er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

(4) Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber/Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände hat der Auftraggeber/Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen, wenn der Auftraggeber/Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

(6) Übersteigt der Wert, der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers/Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigegeben.

(7) Gerät der Auftraggeber/Kunde in Zahlungsverzug oder in Zahlungsschwierigkeiten, so haben wir das Recht, unbeschadet unserer sonstigen Rechte sofort die Herausgabe aller Waren zu verlangen, auf die sich noch unser Eigentumsvorbehalt erstreckt. Der Auftraggeber/Kunde räumt uns die Befugnis ein, selbst oder durch einen Beauftragten seine Lagerräume zu betreten, unsere Ware an uns zu nehmen und abzuholen.

§ 11 Rügepflicht, Gewährleistung

(1) Die Ware ist nach ihrer Übergabe an den Auftraggeber oder an dessen Destination von diesem sofort auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen sind daraufhin sofort detailliert zu erheben (Art des angeblichen Mangels, Menge der Ware, Losnummern, Größen etc.)

(2) Konserven/Tiefkühlware
Qualitätsmängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, dürfen vorbehaltlich des Abs. 3 bis zum Ablauf von drei Monaten ab Auslieferung, jedoch nicht über den 1. Oktober des auf das Herstellungsjahr folgenden Jahres hinaus gerügt werden. Die letztere Art von Mängelrügen setzt sachgemäße Lagerung der Ware voraus, die im Streitfalle vom Auftraggeber/Kunden nachzuweisen ist.

(3) Frische Salate/sonstige Frischeprodukte
Der Kunde hat die Ware ordnungsgemäß gekühlt zu lagern. Qualitätsmängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen innerhalb eines Tages gerügt werden. Im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers/Kunden gegen die vorgenannte Kühlpflicht, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers/Kunden, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Beanstandete Ware ist zu unserer Verfügung zu halten und auf unser Verlangen an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Beanstandung sind wir zunächst zur Ersatzlieferung verpflichtet. Ist Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Auftraggeber/Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen.

(5) Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Auftraggebers/Kunden, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Rügefrist.

(6) Schadensersatzansprüche aller Art des Auftraggebers/Kunden, insbesondere auch solche aus schuldhafter unerlaubter Handlung sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft der Waren kann jeder Teil das Institut für Konserventechnologie Prof. Dr. Nehring, Braunschweig, Bismarckstraße 7, um Entscheidung angehen oder ein sonst anerkanntes Sachverständigeninstitut, das zur Untersuchung von amtlich hinterlassenen Gegen-/Zweitproben zugelassen und im Übr-

gen akkreditiert ist. Der Sachverständige hat beiden Teilen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Entscheidung ist für beide Teile als Schiedsgutachten verbindlich.

§ 12 Lebensmittelrecht

Die Art und Weise unserer Zusammenarbeit mit unseren Kunden oder Auftraggebern bei eventuellen lebensmittelrechtlichen, eichrechtlichen, produkthaftpflichtrechtlichen und produktsicherheitsrechtlichen Beanstandungen, insbesondere behördlicher Art, ist nachstehend bezüglich Umfang und Verteilung der beiderseitigen Zuständigkeiten wie Verantwortungen angemessen definiert. Dieses ist wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Die Bonduelle Gruppe produziert und vertreibt Lebensmittel erstklassiger Qualität und industrieller Technologie, die permanent auf dem neuesten Stand ist. Dennoch können trotz aller Qualitätssicherungsmaßnahmen Reklamationen auftreten.

Für den Fall von insbesondere behördlichen Beanstandungen der Qualität, Aufmachung, Kennzeichnung oder Konditionierung von Bonduelle Waren, (sei es straf- oder bußgeldrechtlich, sei es verwaltungsverfahrenrechtlich) beispielsweise unter dem Gesichtspunkt des Lebensmittelrechts, des Eichrechts, des Produkthaftungs- oder des Produktsicherheitsrechts wie auch im Wege der Verbraucherbeschwerde gilt:

(1) Der Kunde/Auftraggeber informiert uns sofort mit allen Details.

(2) Der Kunde/Auftraggeber stellt uns ebenso unverzüglich eine eventuelle amtlich hinterlassene Gegen- oder Zweitprobe zur Untersuchung durch einen von uns beauftragten amtlich zugelassenen Sachverständigen zur Verfügung.

(3) Der Kunde/Auftraggeber verzichtet nicht gegenüber dem Probennehmer auf das Hinterlassen einer amtlichen Gegen-/Zweitprobe.

(4) Der Kunde/Auftraggeber gibt den Vertretern der Untersuchungs-, Veterinär- oder Überwachungsbehörden keinerlei Auskünfte oder Angaben zur Sache. Auf das Aussageverweigerungsrecht des Kunden/Auftraggebers als Inverkehrbringer wird verwiesen. Vielmehr erfolgen Auskünfte oder Angaben zur Sache gegenüber den Behörden nur in enger Abstimmung mit dem von uns beauftragten Rechtssachverständigen und gemäß dessen Empfehlungen/Maßnahmen.

(5) Wird im Zusammenhang mit einem unserer Produkte auch gegen den Kunden/Auftraggeber ermittelt, so weist der Kunde/Auftraggeber den von ihm beauftragten Rechtsberater zur engen Kooperation mit unserem Rechtssachverständigen an.

(6) In jedem Fall verschafft uns der Kunde/Auftraggeber bei Beanstandungen unserer Ware eine vollständige Dokumentation über Transport- und Lagerbedingungen der Ware bis hin zum point of sale. Dies dient zur gemeinsamen Feststellung des Umfangs der jeweiligen Haftung im konkreten Einzelfall.

(7) Der Kunde/Auftraggeber stellt uns Ware, die er uns retournieren will, vorab zur Entnahme repräsentativer Stichproben und Untersuchungen durch von uns beauftragte amtlich zugelassene Sachverständige zur Verfügung. Dies dient der gemeinsamen Feststellung/Antwort auf die Frage, ob wir zur eventuellen Rücknahme solcher Ware und Gutschrift verpflichtet sind oder nicht.

(8) Im Falle von mündlichen oder schriftlichen behördlichen Verkaufsstopps, Verkaufsverboten, Re-Exportverboten oder gar der Absicht des Rückrufs und schließlich der öffentlichen Warnung wird der Kunde/Auftraggeber nicht ohne enges Zusammenwirken mit uns Maßnahmen durchführen, Erklärungen abgeben oder verbindliche Sachverhalte schaffen.

(9) Wir schließen die Übernahme von gegen den Kunden/Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen verhängten Geldbußen, Geldstrafen oder Verfahrens- und Beratungskosten, auch wenn im Zusammenhang mit unserer Ware, aus.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Als Erfüllungsort wird für beide Teile Reutlingen vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem ergeben, ist Reutlingen. Auch für Klagen im Urkundenprozess wird Reutlingen als Gerichtsstand vereinbart.

(2) Auf die vertraglichen Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(3) Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen schließt die Wirksamkeit der übrigen nicht aus.